

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 29.06.2012

Nr.: 10

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 112 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schopisdorf und der Stadt Genthin..... 205
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 113 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung) ..... 212
  - 114 Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosel“ ..... 213
  - 115 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrgebührensatzung) ..... 217
  - 116 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Rosian für die Abrechnungseinheit 1 – Rosian ..... 221
  - 117 1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rosel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2011 ..... 221
  - 118 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme Fiener Bruch“ vom 06.07.2009 ..... 222
  - 119 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Un-

terhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ 22.06.2010 ..... 223

#### 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 120 Öffentliche Bekanntmachung - Widmung der Straße „Rittersberg“ (B-Plan Rittersberg II) Verfügung ..... 224
- 121 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Woltersdorfer Weg“, Ortschaft Körbelitz ..... 225
- 122 Bekanntmachung der Stadt Gommern - Zweckvereinbarung zur Erstellung von Lärmkarten entlang der Bundesstraßen B 1 und B 184 ..... 226
- 123 Bekanntmachung Betreff: Bebauungsplan „Blau-rock IV“ Nr. 1-2007 ..... 226
- 124 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“, Demsin ..... 229
- 125 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow ..... 229

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 126 13. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverband Möckern zur Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung über die Abwässerung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern - 13. Änderungssatzung - ..... 230
2. Amtliche Bekanntmachungen

Der Bebauungsplan Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“, OT Jerichow mit Begründung einschließlich Umweltbericht kann im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 - 2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 25.06.2012

gez. Bothe  
Bürgermeister

## C. Kommunale Zweckverbände

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

126

### **13. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverband Möckern zur Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern - 13. Änderungssatzung -**

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 30. November 2011 beschlossen, die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.1997, zuletzt geändert am 25.06.2008, und die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 28.05.2009 durch die nachfolgende Satzung wie folgt zu ändern:

#### Artikel I

#### **Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern**

Die Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern wird wie folgt geändert:

#### **1. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Dem AZV Möckern ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen. Die Dichtheitsprüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.

#### **2. Der § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird. Die Größe der Grube ist so zu bemessen, dass eine Speicherkapazität von mindestens 4 Wochen gegeben ist.

#### **3. Dem § 14 Absatz 5 wird folgender 2. Satz angefügt:**

Für den weiteren Betrieb gilt § 10 Abs. 2 sinngemäß.

#### **4. Dem § 15 Absatz 1 wird folgender 3. Satz angefügt:**

Zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben ist der AZV Möckern berechtigt, einen Dichtheitsnachweis zu fordern.

**5. Dem § 19 Absatz 4 wird folgender 2. Satz angefügt:**

Die Trennung von der öffentlichen Abwasseranlage ist dem AZV zur Abnahme anzuzeigen.

**6. Der § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 1 Abs. 7 Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
  - b) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
  - c) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - d) § 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
  - e) § 4 Abs. 6 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
  - f) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - g) § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - h) den Einleitungsbedingungen in § 7 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
  - i) § 10 Abs. 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - j) § 15 Abs. 1 keine Dichtheitsprüfung auf Verlangen durchführen lässt;
  - k) § 15 Abs. 3 keine Auskunft erteilt, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlich ist
  - l) § 15 Abs. 4 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - m) § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  - n) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  - o) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  - p) § 19 Abs. 4 die Anzeige zur Abnahme der Trennung nicht vornimmt.

**7. Der § 26 wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:**

**§ 26**

**Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

**Artikel II**

**Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im  
Abwasserzweckverband Möckern**

**1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Abwasserzweckverband Möckern (nachfolgend „AZV“ genannt) wälzt die gegen ihn an Stelle von Abwassereinleitern festzusetzende Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter ab:

- a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter),
- b) für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gem. § 1 Abs. 2a) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleineinleitern gleichgestellt werden.

Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

2. **Der § 4 wird ersatzlos gestrichen.**
3. **Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:**

**§ 8**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.  
Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

**Artikel III**

Inkrafttreten

Die 13. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, den 01. Dezember 2011

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

---